

Inhaltsverzeichnis 9

a) Ausgestaltung . . . . .	53
b) Fazit . . . . .	61
8. Das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (23. StrÄndG) . . .	62
a) Entstehung . . . . .	62
b) Ausgestaltung . . . . .	64
9. Weiterentwicklung seit 1986 . . . . .	65
a) Bundestagsanfrage zum Sanktionensystem . . . . .	65
b) Bericht der Bundesregierung zum strafrechtlichen Sanktionensystem . . . . .	65
c) Große Anfrage zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems . . . . .	65
d) Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage . . . . .	66
e) „SPD“-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems . . . . .	67
f) Gesetzentwurf der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen . . . . .	69
g) Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses . . . . .	71
h) Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses . . . . .	72
i) Gegenwärtige Fassung der §§ 59 ff. . . . .	72

2. Teil

**Die praktische Handhabung der Verwarnung mit Strafvorbehalt** 73

A. Statistischer Überblick zur Anwendungshäufigkeit des § 59 und des § 153a StPO in der gerichtlichen Praxis . . . . .	73
I. Gegenstand der Auswertung . . . . .	73
II. Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	74
III. Entwicklung in Baden-Württemberg . . . . .	76
IV. Kurzauswertung der Statistik . . . . .	77
B. Reaktionen des Schrifttums auf die Sanktionsform . . . . .	79
I. Überblick . . . . .	79
II. Einwände . . . . .	79
1. Gesetzliche Ausgestaltung der §§ 59 ff. . . . .	79
2. Verstoß gegen das Schuldprinzip . . . . .	83
3. Widerspruch zum Ordnungswidrigkeitenrecht . . . . .	84

4. Die Konkurrenz prozessualer Rechtsinstitute . . . . .	86
a) Spannungsverhältnis zu den §§ 153 f. StPO . . . . .	86
b) Vorzüge des § 153a StPO . . . . .	86
c) Nachteile des § 153a StPO . . . . .	87
d) Vorteile der Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber § 153a StPO . . . . .	88
5. Verlust der generalpräventiven Wirkung . . . . .	89
III. Befürworter des Rechtsinstituts im Schrifttum . . . . .	90
C. Reaktionen der Rechtsprechung auf die §§ 59 ff. . . . .	92
D. Bevorzugte Anwendungsfelder für die §§ 59 ff. . . . .	93
I. Fälle des Zustimmungsmangels eines Verfahrensbeteiligten gemäß § 153a StPO . . . . .	93
II. Fälle mit Verständnis für Täter und Tat bei den Justizorganen . . . . .	95
1. Begriff . . . . .	95
2. Minimaler Unrechtsgehalt der Tat . . . . .	95
3. Erhebliche Folgewirkungen der Tat für das Opfer . . . . .	96
4. Verständliche Motivationslage oder Tatsituation . . . . .	96
5. Mitverantwortung Dritter . . . . .	96
6. Unverhältnismäßige außerstrafrechtliche Tatauswirkungen beim Täter	97
III. Taten von Tätern mit Therapieerfordernis . . . . .	97
IV. Aufrechterhaltung des sozioethischen Unwerturteils . . . . .	99
1. Begriff . . . . .	99
2. Überzeugungstäter . . . . .	99
V. Personenbezogene Taten . . . . .	101
VI. Fälle mit negativen Auswirkungen der Geldstrafe . . . . .	102
VII. Verkehrsdelinquenz . . . . .	102
1. Kritische Stimmen . . . . .	103
2. Ausweitungsansatz des OLG Zweibrücken . . . . .	104
VIII. Überlange rechtsstaatswidrige Verfahrensdauer . . . . .	108

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	11
IX. Verstöße gegen die Abgabenordnung (AO)		109
1. Anwendungsbereich		109
2. Der „Stuttgarter Parteispendenprozeß“		110
3. Der Fall „Sport Billy“		112
4. Stellungnahme		112
X. Weitere medienwirksame Sachverhalte		113
1. Der „Hamburger Kessel“		113
2. Der Fall „M.“		115
3. Der „Bugwellen-Prozeß“		125
4. Die „Toto-Lotto-Affäre“		130
5. Der „Stasi-RAF-Prozeß“		130
XI. Allgemeines zu den Fallgruppen		131

### 3. Teil

<b>Zukunftsperspektiven im unteren Sanktionenbereich</b>	133
A. Allgemeiner Überblick	133
B. Ausbau des § 153a StPO	134
C. Ausbau des materiellrechtlichen Sanktionensystems	134
I. Fragestellung	134
II. Alternativen zur Verwarnung mit Strafvorbehalt	135
1. Geldstrafe zur Bewährung	135
a) Bedürfnis nach einer Geldstrafe zur Bewährung	135
b) Die Formen der Geldstrafe zur Bewährung	136
c) Die Ausgestaltung einer vollbedingten Geldstrafe zur Bewährung	136
d) Vergleich des § 40a SPD-Entwurf mit den §§ 59 ff.	137
e) Auslandserfahrungen	139
f) Argumente zugunsten einer Geldstrafe zur Bewährung	140
g) Entwicklungsgeschichte	141
h) Argumente gegen die Geldstrafe zur Bewährung	142
i) Abwandlung von § 40a SPD-Entwurf	145
j) Ergebnis	147

2. Teilbedingte Geldstrafe . . . . .	148
a) Argumente für die teilbedingte Geldstrafe . . . . .	148
b) Teilbarkeit der Geldstrafe . . . . .	149
c) Probleme in der praktischen Anwendung . . . . .	150
d) Ergebnis . . . . .	150
3. Die vollbedingte Geldstrafe zur Bewährung neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt . . . . .	151
a) Bedarf nach einer zusätzlichen Sanktion . . . . .	151
b) Abgrenzbarkeit . . . . .	151
c) Ergebnis . . . . .	154
4. Strafrestausssetzung bei der Geldstrafe . . . . .	154
5. Die allgemeine Bewährungsstrafe . . . . .	155
a) Begriff . . . . .	155
b) Vorzüge der allgemeinen Bewährungsstrafe . . . . .	155
c) Eignung als Ersatzsanktion . . . . .	156
d) „back-up sanction“ . . . . .	156
6. Die Freizeitstrafe . . . . .	158
7. Gemeinnützige Arbeit . . . . .	158
a) Gegenwärtige Rechtslage und Zweck . . . . .	158
b) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit . . . . .	160
c) Einordnung der gemeinnützigen Arbeit in das Sanktionensystem . . . . .	160
d) Ergebnis . . . . .	162
8. Das Fahrverbot als Hauptstrafe . . . . .	163
a) Ausgangslage . . . . .	163
b) Zweck der Ausgestaltung als Hauptstrafe . . . . .	164
c) Problematik . . . . .	164
d) Fahrverbot und Verwarnung mit Strafvorbehalt . . . . .	165
e) Ergebnis . . . . .	166
9. Die Verwarnung als selbständige Sanktion . . . . .	167
a) Begriff . . . . .	167
b) Kritik . . . . .	167
c) Ergebnis . . . . .	168
10. Die öffentliche Mißbilligung als eigenständige Sanktion . . . . .	168
a) Begriff . . . . .	168
b) Stellungnahme . . . . .	169

11. Die Bürgschaft als neue Sanktion . . . . .	170
a) Begriff . . . . .	170
b) Stellungnahme . . . . .	171
12. Die Wiedergutmachung . . . . .	171
a) Historische Entwicklung . . . . .	171
b) Praktische Anwendung . . . . .	173
c) Wiedergutmachung im materiellen Strafrecht . . . . .	174
d) Wiedergutmachung statt Strafe . . . . .	174
e) Die Wiedergutmachung im Spannungsfeld zwischen Strafrecht und Zivilrecht . . . . .	175
f) Wiedergutmachung als Strafe . . . . .	176
g) Wiedergutmachung als Strafzweck . . . . .	177
h) Wiedergutmachung als „dritte Spur“ im Sinne des Alternativent- wurfs Wiedergutmachung (AE-WGM) . . . . .	179
i) Wiedergutmachung als eigenständige Sanktion . . . . .	180
aa) Ausgangspunkt . . . . .	180
bb) Vereinbarkeit mit Strafzwecken . . . . .	181
cc) Ergebnis . . . . .	184

4. Teil

**Das Entwicklungspotential der Verwarnung mit Strafvorbehalt** 186

A. Der Status quo . . . . .	186
B. Auslandsvergleich . . . . .	188
C. Verhältnis zur Geldstrafe . . . . .	189
D. Änderungsansätze . . . . .	189
I. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz . . . . .	189
II. Der Anwendungsbereich des § 59 . . . . .	190
III. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 . . . . .	192
IV. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 . . . . .	192

V. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	194
VI. Die „Kann“-Bestimmung des § 59 Abs. 1 S. 1	196
VII. Die Ausschlußklausel des § 59 Abs. 2	196
VIII. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Fahrverbot als Nebenstrafe	197
IX. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt und die Maßregeln der Besserung und Sicherung	200
X. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt und Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung	201
XI. § 59a Abs. 1 S. 1, 2	201
XII. § 59a Abs. 2	202
1. Entwicklungstendenz seit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz	202
2. Zulässigkeit begleitender Maßnahmen	202
3. Auflagen	202
a) Schadenswiedergutmachung	202
b) Zahlungsaufgaben	204
c) Auflage, gemeinnützige Arbeit zu erbringen	205
4. Weisungen	206
a) Begriff und Bedeutung bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt	206
b) Die gegenwärtigen Weisungen	207
c) Erweiterung des Weisungskatalogs	209
5. § 59a Abs. 2 S. 2	211
XIII. §§ 59b, 59c; Registerrecht	211
E. Schlußwort	211
F. Für die Zukunft vorzuschlagende Gesetzesfassung	213
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>214</b>
<b>Anhang: Gesetzestexte</b>	<b>227</b>

## Einleitung

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in den §§ 59 ff.<sup>1</sup> des Strafgesetzbuches geregelt, die zu dem Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils „Rechtsfolgen der Tat“ gehören. Seinen Ursprung hat dieses Rechtsinstitut im Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts.<sup>2</sup> Das Rechtsinstitut hat die Verwarnung des Straftäters durch ein Gerichtsurteil zum Gegenstand. Obgleich das Urteil die Schuld feststellt und die verwirkte Geldstrafe der Höhe nach bestimmt, bleibt diese zunächst vorbehalten und das Gericht entscheidet erst nach Ablauf einer Bewährungszeit über die Verhängung der Strafe. Seine Einführung hat den Grundsatz, daß eine verwirkte Strafe stets zu verhängen und zu vollstrecken ist, den schon die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung durchbrochen hat, für den Bereich des allgemeinen Strafrechts weiter aufgelockert.

Im Ersten Teil der Arbeit soll die Entwicklung der Verwarnung mit Strafvorbehalt von ihren Wurzeln bis zu ihrer heutigen Ausgestaltung aufgezeigt werden, nicht isoliert, sondern im Vergleich mit weiteren Rechtsinstituten, die im allgemeinen unter dem Begriff „bedingte Verurteilung“ zusammengefaßt werden und dasselbe Ziel verfolgen. Dabei findet eine Konzentration auf die wesentlichen Konzepte statt. Die Arbeit beschreibt die Entwicklung, die Vorzüge und Schwachstellen dieser Rechtsinstitute, auf denen die Verwarnung mit Strafvorbehalt zum Teil basiert. Sie zeigt die Gründe auf, die die Verfasser der Gesetzesentwürfe und den Gesetzgeber zu den jeweiligen Ausgestaltungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt bewegten.

Der Zweite Teil stellt zunächst die Akzeptanz, die das Rechtsinstitut durch die Justiz erfahren hat, anhand eines statistischen Vergleichs der Anwendungshäufigkeit des § 59 mit derjenigen der prozessualen Einstellungsmöglichkeit nach § 153a Abs. 1, 2 StPO auf Bundesebene und in Baden-Württemberg dar. Im Anschluß folgt eine Übersicht über die Reaktionen aus Literatur und Rechtsprechung auf die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Danach wird anhand von Beispielsfällen aus der Rechtsprechung untersucht, ob sich das Rechtsinstitut für bestimmte spezifische Sachverhalte besonders eignet und die Gerichte die §§ 59 ff. deswegen dort häufiger angewendet haben, so

---

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe in dieser Arbeit sind solche des StGB.

<sup>2</sup> 2. StrRG vom 4.7.1969, BGBl. 1969 I S. 717 ff., in Kraft seit 1.1.1975, BGBl. 1973 I S. 909.

daß sich auf diesem Weg Anwendungsgruppen herauskristallisieren konnten, oder ob sich solche noch gegenwärtig entwickeln.

Der Dritte und der Vierte Teil der Arbeit beschäftigen sich auf der Basis der gegenwärtigen Position der Verwarnung mit Strafvorbehalt in Theorie und Rechtspraxis dann mit der Frage nach der Zukunft der §§ 59 ff. Zwar hat der Gesetzgeber den § 59a erst Ende 1994 durch das sogenannte Verbrechensbekämpfungsgesetz geändert. Doch läßt sich nicht ausschließen, daß diese Novellierung nicht das gesamte zukünftige Entwicklungspotential des Instituts ausgeschöpft hat. Auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt könnten sich auch Alternativen zu ihr unterhalb der Geldstrafe anbieten beziehungsweise Umgestaltungen des Instituts empfehlen, um eine effektiver ausgestaltete und besser zu handhabende Sanktion in diesem unteren Kriminalitätsbereich zu erhalten. Hierbei sind die auf dem 59. Deutschen Juristentag (DJT) geäußerten Denkanstöße und der SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems von besonderer Relevanz.

## 1. Teil

# Die geschichtliche Entwicklung

## A. Die „bedingte Verurteilung“<sup>1</sup>

### I. Zielsetzung

Ende des 19. Jahrhunderts trat die bedingte Verschonung des Täters von einer an sich verwirkten Strafe in verschiedenen europäischen Strafrechtsordnungen erstmals in Erscheinung. Oberstes Ziel war damals das Bestreben, die kurze Freiheitsstrafe, insbesondere ihre Vollstreckung zurückzudrängen,<sup>2</sup> da diese weder der Besserung noch der Abschreckung des Täters diene.<sup>3</sup> Man hatte erkannt, daß die kurze Freiheitsstrafe wenig Resozialisierungserfolg zeigte,<sup>4</sup> sondern sich vielmehr die negativen Begleiterscheinungen des Strafvollzugs und der Straffolgen, wie zum Beispiel die öffentliche Bloßstellung, auf das Familien-, Berufs- und Gesellschaftsleben des Täters nachteilig auswirkten. Während des Vollzugs drohte eine kriminelle Infizierung des Verurteilten<sup>5</sup> und der Verlust der Scheu vor der Freiheitsstrafe. Des weiteren band die enorme Gefangenenfluktuation bei dem massenhaften Vollzug der kurzfristigen Freiheitsstrafe die Kräfte des Vollzugspersonals und erschwerte den Vollzug gerade dort erheblich, wo er nötig und aussichtsreich war.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Begriff umschreibt hier die Formen der Strafverfolgung, denen die vorläufige Aussetzung des Verfahrens vor seinem endgültigen Abschluß in Erwartung eines zukünftigen Wohlverhaltens des Täters gemeinsam ist, vgl. *Jauch*, Bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung, S. 125; zum Teil auch „bedingte Verschonung mit Freiheitsstrafe“, *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT, § 65 I Rn. 1, S. 634; oder „Aussetzung auf Wohlverhalten“, *Peters*, DtStrR 1934, 310.

<sup>2</sup> *Grünhut*, ZStW 64, 127; *Simson*, ZStW 64, 142 f.; *Jauch*, S. 125; *Hall*, ZStW 66, 83.

<sup>3</sup> *Schätzler*, Handbuch des Gnadenrechts, S. 189; *von Liszt*, ZStW 9, 742 f., 775 f.

<sup>4</sup> *von Liszt*, Lehrbuch, § 4, S. 16 f.; diese Ansicht wird in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend unangefochten vertreten, wohingegen bemerkenswert ist, daß ein paar Nachbarländer, darunter Dänemark, die Niederlande und die Schweiz, bis heute in recht großem Umfang von der kurzen Freiheitsstrafe Gebrauch machen, ohne daß deswegen die Resozialisierungserfolge geringer ausfallen würden, s. *Kunz*, Kriminologie, § 33, S. 318 ff.

<sup>5</sup> *Simson*, ZStW 64, 142.

<sup>6</sup> *Horstkotte*, JZ 1970, 125 f.